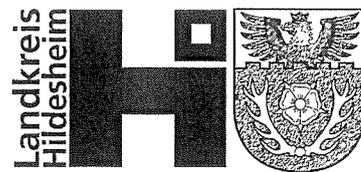


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Juni 2009

Nr. 25

---

Inhalt	Seite
15.06.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2009	414
09.06.2009 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Kreisstraße (K) 417 zwischen der Ortschaft Eitzum und der Einmündung der K 415 von Str.-km 0,173 bis Str.-km 2,019	416
12.06.2009 - Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Duingen	417
12.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Warweg III“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Warweg II“, Flecken Duingen	419
15.06.2009 - Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Stadt Hildesheim	421

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

---

**SATZUNG**

der  
**Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

---

## **Satzung**

### **für die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund der §§ 113a - 113g in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. 2009, 191) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtentwässerung Hildesheim ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Hildesheim (Stadt) in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt). Die kommunale Anstalt, deren Anstalts- und Kapitalträgerin die Stadt ist, wird gemäß § 113a Abs. 1 NGO durch Umwandlung der bisher als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung (Fachbereich 66.4) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung (§ 16) errichtet. Die kommunale Anstalt übernimmt damit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechtsverhältnisse sowie Personal und Vermögensgegenstände der Stadt, soweit sie dem Stadtentwässerungsbetrieb nach Maßgabe der als **Anhang I** beigefügten Dokumentation übergehender Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse und sonstiger Rechtspositionen (einschließlich Eröffnungsbilanz) zugeordnet worden sind.
- (2) Die kommunale Anstalt führt den Namen

##### **"Stadtentwässerung Hildesheim"**

mit dem Zusatz "**kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SEHi".

- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (4) Das Stammkapital der kommunalen Anstalt beträgt EUR 1.000.000,00.
- (5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen Hildesheim. Die kommunale Anstalt hat alle Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrem Außenauf-

tritt und ihrem Erscheinungsbild als Unternehmen in enger Abstimmung mit der Stadt zu treffen und stets darauf zu achten, dass die Verbundenheit mit der Stadt dokumentiert wird.

## § 2

### Gegenstand der kommunalen Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Gegenstand der kommunalen Anstalt ist:
  - a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt und für benachbarte Kommunen sowie Vorhaltung, Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen.  
  
Insoweit überträgt die Stadt der kommunalen Anstalt gemäß § 113c Abs. 1 Satz 1 NGO die ihr nach § 149 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
  - b) Betreiben eines Labors, insbesondere für Zwecke der Abwasserbeseitigung sowie die Überwachung der Einleiter nach Maßgabe des Landesrechts und des Satzungsrechts.
  - c) Die Unterhaltung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung innerhalb und außerhalb des Gebietes der Stadt und unabhängig davon, ob die Gewässer der Abwasserentsorgung dienen.
  - d) Der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung der städtischen Hochwasserschutzanlagen.
  - e) Planen, Errichten, Betreiben und Unterhaltung von Einrichtungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, oder Drainwasser.
- (2) Die kommunale Anstalt kann weitere Tätigkeiten/Aufgaben im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben übernehmen bzw. erfüllen. Sie kann, insbesondere im Rahmen der Amtshilfe, die Stadt und die mit dieser verbundenen Unternehmen in jeder Weise unterstützen (z.B. Unterhaltung, Wartung sowie Reinigung von Straßeneinläufen, Winterdienst, Wartung städtischer Wehranlagen, etc.), soweit dies nicht die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr nach vorstehendem Abs. 1 originär übertragenen Aufgaben beeinträchtigt.

- (3) Die kommunale Anstalt hat die ihr übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie unter Beachtung der jeweils gültigen Umweltstandards wahrzunehmen. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung hat die kommunale Anstalt ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- oder anlagenschädlichen Stoffe in die Stadtentwässerung oder Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- (4) Zur Förderung des Anstaltszwecks kann die kommunale Anstalt im Rahmen der Gesetze über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.
- (5) Zur Förderung der ihr übertragenen Aufgaben kann sich die kommunale Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in privater Rechtsform), wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der kommunalen Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Sie kann – soweit rechtlich zulässig – unter den vorstehenden Voraussetzungen ferner Kooperationen eingehen und Mitglied in Verbänden oder anderen mitgliederschaftlich organisierten Körperschaften, Arbeitsgemeinschaften oder Unternehmensgemeinschaften werden sowie Neben- und Hilfsbetriebe errichten und unterhalten, die die Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen, sowie die Betriebsführung für andere derartige Unternehmen übernehmen, insbesondere die in vorstehendem Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen oder Verbände wahrnehmen oder mit diesen bei den entsprechenden Aufgaben zusammenarbeiten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 umfasst.

## § 4

### Befugnisse der kommunalen Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt ist gemäß § 113c NGO berechtigt, anstelle der Stadt nach Maßgabe der §§ 6 und 8 NGO Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere
  - a) die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang;
  - b) Satzungen über Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften.

Die kommunale Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das Inkrafttreten von Satzungen nach vorstehender lit. b) auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 zu bestimmen. Derartige Satzungen können unbeschadet dessen bereits vor dem 1. Januar 2010 erlassen und bekannt gemacht werden.

Der Erlass von Satzungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim (Stadtrat).

- (2) Die Stadt überträgt der kommunalen Anstalt gemäß § 113c Abs. 2 NGO mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 das Recht, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz, festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen obliegt es weiterhin der Stadt, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen auf Grundlage der von ihr erlassenen Satzungen festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (4) Die kommunale Anstalt ist dienstherrnfähig und damit insbesondere berechtigt, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ernennen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, zu beurlauben und zu entlassen.

## § 5

### Organe der kommunalen Anstalt

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind:
  - a) der Vorstand (§ 6);
  - b) der Verwaltungsrat (§ 7).

- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der kommunalen Anstalt Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der kommunalen Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den auskunftsberechtigten Organen und Gremien der Stadt oder in Erfüllung von Offenlegungspflichten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen.
- (3) Die Befangenheitsvorschrift des § 26 NGO in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Die Vorstandmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. In diesem Fall bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, vertritt dieses die kommunale Anstalt allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung der kommunalen Anstalt befugt. Die Vertretung im Falle der Verhinderung bzw. Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds wird durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (4) Der Vorstand ist Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten. Der Vorstand trifft und vollzieht sämtliche beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Entlassung).

## § 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
  - dem vorsitzenden Mitglied (Verwaltungsratsvorsitzender),
  - einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person (Beschäftigtenvertreter/in) sowie
  - fünf übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt kraft Amtes; mit seiner Zustimmung kann der Rat der Stadt Hildesheim eine andere Person zum Verwaltungsratsvorsitzenden bestellen. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist berechtigt, sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Stadtverwaltung vertreten zu lassen. Die betreffende Person hat jedoch unbeschadet ihres Rederechts bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrates kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall bestimmt der Verwaltungsrat ein anwesendes Mitglied zum Sitzungsleiter, der sodann für diese Zeit auch die übrigen Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden übernimmt. Der Verwaltungsrat kann für den Fall der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden auch generell einen Stellvertreter aus seiner Mitte bestellen.
- (3) Der/die Beschäftigtenvertreter/in wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt gewählt. Der/die Beschäftigtenvertreter/in hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und das ggf. gemäß Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz zu bestellende vorsitzende Mitglied werden vom Rat der Stadt Hildesheim für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der vorgenannten Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Ist der Oberbürgermeister Verwaltungsratsvorsitzender, endet dessen Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Oberbürgermeister.
- (5) Der Stadtrat kann jedes der durch ihn ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stadtrates und setzt im Falle des

Verwaltungsratsvorsitzenden zusätzlich die Zustimmung des Oberbürgermeisters voraus.

- (6) Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtrat niederlegen.
- (7) In den Fällen der Abs. 4 Satz 2 Alt. 2, 5 und 6 bestellt der Stadtrat – ggf. mit Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. auf Wahlvorschlag der Beschäftigten – eine entsprechende Anzahl neuer Mitglieder für die verbleibende Amtszeit.

Bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds hat das ausgeschiedene Mitglied sein Amt fortzuführen. Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem Ende der Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, haben sie ihr Amt so lange fortzuführen, bis der neugebildete Stadtrat die nächsten Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt hat und diese ihr Amt antreten.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen eine angemessene Entschädigung, deren Höhe und Auszahlungsmodus vom Stadtrat beschlossen wird.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten. Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat – in Person des Verwaltungsratsvorsitzenden – die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt die kommunale Anstalt auch, sofern kein Vorstand bestellt ist oder dieser handlungsunfähig ist. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist in diesem Fall auch befugt, vorübergehend einen Dritten zu bevollmächtigen, die kommunale Anstalt zu vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge;
  - b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;

- c) den Erlass von Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) übertragenen Aufgaben;
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinnes und die Behandlung eines Jahresverlustes;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungnehmer der kommunalen Anstalt;
- h) die Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen;
- i) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die betreffende Maßnahme nicht in dem vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen ist und der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- k) die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht in dem vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall ein Betrag von EUR 100.000,00 überschritten wird;
- l) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen und Übernahme sonstiger Sicherheiten;
- m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und/oder einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten (ausgenommen Arbeits- und Dienstverhältnisse);
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt sowie im Übrigen die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Ar-

beitsgerichten und Verwaltungsgerichten, wenn der Streitwert mehr als EUR 100.000,00 beträgt, sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Vergleichswert mehr als EUR 100.000,00 beträgt;

- o) beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4, sofern diese Personen der zweiten Führungsebene (leitende Angestellte) betreffen.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 2 lit. c) sowie Entscheidungen über den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen nach Abs. 2 lit. h) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Der Stadtrat ist darüber hinaus berechtigt, den Verwaltungsratsmitgliedern – mit Ausnahme des Arbeitnehmervertreters – hinsichtlich der Entscheidungen nach Abs. 2 lit. h) (soweit diesbezüglich nicht bereits nach vorstehendem Satz 1 ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates besteht) und i) (soweit die Änderung des Betriebsumfangs zu einer Einschränkung des bisherigen Angebots für die Bürger der Stadt Hildesheim führt oder Aufgaben übernommen werden sollen, die nicht vom Unternehmensgegenstand gedeckt sind) Weisungen zu erteilen. Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Abs. 2 lit. a)) kann der Verwaltungsausschuss der Stadt den vorgenannten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.
- (4) Kann die nach Abs. 2 erforderliche Entscheidung des Verwaltungsrates in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands und des Verwaltungsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann die Entscheidung abweichend von Abs. 2 einvernehmlich durch den Vorstand und den Verwaltungsratsvorsitzenden getroffen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 2 lit. a), c), e), h) und i).

In den Fällen des vorstehenden Satzes 1 hat der Vorstand das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich vor der Durchführung der Maßnahme herbeizuführen. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat unverzüglich die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterrichten und die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme zu begründen.

## § 9

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung nebst vorbereitenden Unterlagen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spä-

testens am zehnten Arbeitstag vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden vorbereitet, der dabei durch den Vorstand unterstützt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Verwaltungsratsvorsitzenden beantragen.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Verwaltungsrat auch unter Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Diese finden am Sitz der kommunalen Anstalt in Hildesheim statt und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten auf Basis eines Mehrheitsbeschlusses zugelassen werden. Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ordnungsgemäß geladen sind oder gemäß Abs. 3 zu einer Sitzung zusammentreten, und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche (eigenhändig unterschriebene) Stimmabgaben im Original durch anwesende Mitglieder überreichen lassen. Eine Vertretung ist im Übrigen nicht zulässig. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschlusssteilnehmer beschlussfähig, sofern in der zweiten Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder nach Maßgabe des nachfolgenden Unterabsatzes an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

In dringenden oder einfachen Fällen ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder hiermit einverstan-

den sind und der Beschlussgegenstand zuvor in entsprechender Form mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Beschlussantrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates einschließlich der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges beschließt.

## **§ 10**

### **Willenserklärungen der kommunalen Anstalt, Zeichnung**

- (1) Verpflichtende Willenserklärungen für die kommunale Anstalt bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unterzeichnung schriftlicher Willenserklärungen erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den/die jeweils Vertretungsberechtigten. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Erklärungen des Verwaltungsrates werden durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben. Sonstige Zeichnungsberechtigte zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 11**

### **Berichts- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und die Entscheidungen des Verwaltungsrates vorzubereiten.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen in allen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und in digitaler Form auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Erfüllung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Zudem hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge (mindestens 10 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (mindestens 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind.

Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt, hat der Vorstand unbeschadet der vorstehenden Regelungen unverzüglich den Verwaltungsrat und die Stadt – Beteiligungsmanagement – zu unterrichten.

- (4) Der Stadt – Beteiligungsmanagement – sind die zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und/oder des Beteiligungsberichts sowie die für das Konzernberichtswesen der Stadt erforderlichen Unterlagen und Belege rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Stadt – Beteiligungsmanagement – sind unverzüglich Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates und der vom Vorstand gemäß Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Zwischenberichte zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand und der Verwaltungsrat haben ferner die Bestimmungen der vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossenen Beteiligungsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 12

### **Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Geschäfte der kommunalen Anstalt sind so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der von ihr wahrgenommenen Aufgaben gesichert ist. Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Stadtrat beschließt im Einvernehmen mit den Organen der kommunalen Anstalt sowie dem Finanzdezernat und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Finanz-, Leistungs- und übergreifende städtische Entwicklungsziele für die kommunale Anstalt.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen und spätestens bis zum 30. November des dem Geschäfts-

jahr vorhergehenden Jahres dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Daneben hat der Vorstand eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (Fünf-Jahres-Zeitraum) nach näherer Maßgabe des § 90 NGO aufzustellen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, jederzeit Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei der kommunalen Anstalt durchzuführen. Die Prüfungstermine sind, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, mit angemessener Frist anzukündigen und mit dem Vorstand abzustimmen.

### **§ 13**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und sodann unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 113g Abs. 2 NGO entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Prüfungsbericht dem Vorstand und der Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den geprüften Jahresabschluss zeitnah fest und leitet den festgestellten Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts unverzüglich der Stadt und dem Stadtrat (fraktionsweise) zu.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes sind gemäß § 14 bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an fünf Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der kommunalen Anstalt oder der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 15**

### **Auflösung der kommunalen Anstalt, Vermögensübergang**

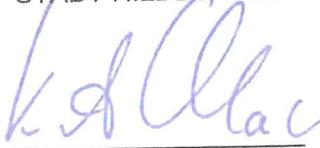
- (1) Der Stadtrat kann durch Beschluss die kommunale Anstalt auflösen.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der kommunalen Anstalt mit sämtlichen Rechten und Pflichten automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt zurück. Dies gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 lit. a) übertragene Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die kommunale Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 1. Juli 2009.

Hildesheim, 15. Juni 2009

STADT HILDESHEIM



Der Oberbürgermeister

